

- Erhöhung der Tabellenentgelte um 5 Prozent, mindestens aber um 150 Euro monatlich.
- Erhöhung der Tabellenentgelte für Beschäftigte im Gesundheitswesen um 300 Euro.
- Erhöhung der Entgelte der Auszubildenden, Studierenden und Praktikant\*innen um 100 Euro monatlich.
- Laufzeit 12 Monate.
- Verlängerung der Vorkurszeit zur Übernahme der Auszubildenden.

Weitere Infos unter [www.unverzichtbar.verdi.de](http://www.unverzichtbar.verdi.de)

**Streik-1x1**  
für Beschäftigte  
an der Uni Göttingen

Bildung,  
Wissenschaft  
und Forschung



ver.di, die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, ist die Gewerkschaft für den Bereich Bildung, Wissenschaft und Forschung. Wir sind in verschiedene Fachgruppen organisiert, so u.a. in die Fachgruppen Hochschule, Studierende und Bibliotheken und verfügen vor Ort über kompetente Ansprechpartner\*innen, die Dir in arbeits- und sozialrechtlichen Fragen und Problemen zur Seite stehen

**Um Deine Interessen kompetent durchzusetzen, benötigst Du eine starke Gewerkschaft, nicht nur im Arbeitskampf!**

**Die Uni GÖ ist als Stiftungsuni in keinem Arbeitgeberverband. Der TV-L wird im einzelnen Arbeitsverhältnis angewandt. Trotzdem habt ihr als Beschäftigte das volle Streikrecht in der Ländertarifrunde!**

### Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

ver.di Bezirk Region Süd-Ost-Niedersachsen  
Bildung, Wissenschaft und Beratung  
Wilhelmstraße 5, 38100 Braunschweig  
Tel. 0175/2624309  
Dr. Frank Ahrens  
E-Mail: [frank.ahrens@verdi.de](mailto:frank.ahrens@verdi.de)



### Bitte bedenke:

Streik ist das einzig wirksame Instrument von Beschäftigten an Hochschulen, um eigene Interessen in Tarifverhandlungen durchzusetzen. Die Tarifauseinandersetzung richtet sich nicht gegen Studierende. Es geht um Deine Arbeitsbedingungen und Deine Aufwertung!

Du ermöglichst durch Deine Arbeit, dass Studierende an der Universität Göttingen ein qualitativ hochwertiges Studium absolvieren können. Du schaffst die Umgebung, in der Wissenschaft stattfinden kann, Du stellst die Verwaltung zur Verfügung, Du förderst, forschst, erarbeitest neues Wissen mit Ihnen: Ob in Technik und Verwaltung oder als Wissenschaftlich Beschäftigte, seid Ihr Beschäftigte die Garanten für eine erfolgreiche Universität Göttingen.

Wer hilft Dir weiter, damit Du ein angemessenes Gehalt für Deine anspruchsvolle Tätigkeit erhältst? Wer unterstützt Dich kompetent, wenn Du arbeitsrechtliche Problem mit Deinem Arbeitgeber hast?

## Praxiswissen: Wie läuft so ein (Warn-) Streik eigentlich ab?

1. Der Tarifvertrag ist gekündigt. Das ist zum 30.09.2021 geschehen.
2. Es finden Verhandlungen mit dem Arbeitgeber statt (der Tarifgemeinschaft deutscher Länder; s. Rückseite zu Uni Göttingen als Stiftungsumi)
3. Die Beschäftigten der Uni Göttingen werden zu (Warn-) Streikmaßnahmen aufgerufen. Ver.di verspricht hierfür schriftliche Streikaufrufe.
4. Du nimmst an den (Warn-) Streikmaßnahmen teil und gehst an dem Tag nicht arbeiten.
5. Du trägst dich bei der Veranstaltung (am Sammelpunkt oder Gewerkschaftshaus) in die Liste zur Streikerausstellung ein.
6. Wenn der Arbeitgeber Dir für den Tag/ die Tage kein Entgelt auszahlt, bekommst Du für den Zeitraum Streikgeld. Voraussetzung ist der satzungsgemäße Beitrag von 1 % des Bruttolohns und das Eintragen in die Liste (siehe Punkt 5).
7. Wenn dir arbeitsrechtliche Konsequenzen drohen, wendest du Dich an ver.di und bekommst kostenlosen Rechtsschutz.



Bildung, Wissenschaft  
und Forschung

**Frage: Muss ich meinem Arbeitgeber sagen, dass ich ver.di Mitglied bin und das ich streiken gehen möchte?**

**Nein**, das muss niemand! Oftmals gibt es solche Abfragen, weil die Arbeitgeber abschätzen wollen, wie viele Kolleginnen und Kollegen streiken werden. Eine Verpflichtung, dies mitzuteilen, gibt es nicht, jedoch kann das selbst entschieden werden. Es gibt daher auch keine Pflicht, dem Arbeitgeber nach dem Streik mitzuteilen, wann und wie lange man gestreikt hat!

**Frage: Muss ich mich vor dem Streik von der Arbeit abmelden?**

**Nein**, es gibt keine Pflicht zum Abmelden, Absteuern usw.! Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat in mehreren Urteilen endgültig festgestellt, dass es keine Verpflichtung zur Abmeldung bei einer Streikteilnahme gibt, weder mündlich noch durch Betätigung der Zeiterfassungssysteme. Wer sich abmeldet, geht in die Freizeit und hierzu stellt das BAG fest:

**„Streiken während der Freizeit ist keine Streikteilnahme!“**

**Frage: Dürfen Auszubildende am Streik aktiv teilnehmen?**

**Ja**, Auszubildende dürfen am (Warn-) Streik teilnehmen! Schließlich erheben wir auch die Forderung, die Ausbildungsvergütung zu erhöhen. Die Streikbeteiligung von Auszubildenden gefährdet nicht den Ausbildungszweck. Sie kann im Gegenteil dazu dienen, Auszubildende an die Realitäten des Arbeitslebens heranzuführen.

**Frage: Haben Uni-Beschäftigte ein Streikrecht?**

**Ja**, ein Arbeitskampf ist das letzte Mittel, um die Interessen der Beschäftigten gegenüber dem Arbeitgeber durchzusetzen. Das Streikrecht ist im Grundgesetz (Artikel 9 Absatz 3) verankert. Ohne Streikrecht müssten sich die Beschäftigten dem Willen des Arbeitgebers unterwerfen und jedes Angebot akzeptieren. Voraussetzung ist aber ein Streikaufruf der Gewerkschaft.

**Frage: Kann ich für die Teilnahme an Streiks belangt (z.B. abgemahnt) werden?**

**Nein**, ein Streik ist dann erlaubt, wenn es einen Tarifvertrag (noch) nicht gibt oder wenn ein Tarifvertrag gekündigt ist und die zuständige Gewerkschaft (also ver.di) ihre Mitglieder und die Beschäftigten zum Streik (Warnstreik, unbefristeter Erzwingungsstreik) aufruft. Streiks dienen auch dazu, den Arbeitgeber zu Verhandlungen zu bewegen. Es gilt für den Arbeitgeber ein so genanntes Maßregelungsverbot. Mahnt ein Arbeitgeber jemanden ab, kann gegen diese Abmahnung wirksam vorgegangen werden. Hierbei gewährt ver.di ihren Mitgliedern kostenlosen Rechtsschutz.

**Jetzt online Mitglied werden: [www.mitgliedwerden.verdi.de](http://www.mitgliedwerden.verdi.de)**